



Potsdam, 16. Dezember 2009

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg:

Pharmahersteller unterliegen im Streit um Festbetrag für den Cholesterinsenker *Sortis*®

Der 9. Senat des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg hat heute ein Urteil in der Klage der Pfizer Pharma GmbH u.a. gegen den Spitzenverband Bund der Krankenkassen und den Gemeinsamen Bundesausschuss wegen der Festsetzung eines Festbetrages für das Arzneimittel *Sortis*® verkündet (**L 9 KR 8/08**).

Im Juli 2004 hatte der Gemeinsame Bundesausschuss eine Festbetragsgruppe für HMG-CoA-Reduktasehemmer (Cholesterinsenker, „Statine“) gebildet, zu der neben vier anderen Wirkstoffen auch das in *Sortis*® enthaltene Atorvastatin gehört. Die Gruppenbildung war u.a. von der Annahme geleitet, dass alle Statine pharmakologisch-therapeutisch vergleichbar sind.

Seit dem 1. Januar 2005 erstatten die Gesetzlichen Krankenkassen bei ärztlicher Verordnung von Statinen der Festbetragsgruppe hierauf nur noch bestimmte Festbeträge, die im Falle von *Sortis*® deutlich unter dem Apothekenverkaufspreis liegen, weil der Hersteller den Abgabepreis nicht auf den Festbetrag abgesenkt hat. Der zuvor erhebliche Anteil von *Sortis*® an den verordneten und in Apotheken abgegebenen Statinen ist danach deutlich zurückgegangen.

Die Festbetragsfestsetzung wurde von den betroffenen Pharmaherstellern angegriffen. Sie halten das Vorgehen von Gemeinsamem Bundesausschuss und Spitzenverbänden der Krankenkassen unter anderem deshalb für rechtswidrig, weil Atorvastatin aus medizinisch-pharmakologischen Gründen eine Sonderstellung unter den übrigen Statinen einnehme. Gleichzeitig haben sie eine Schadensersatzklage bei dem Landgericht Berlin erhoben, die angesichts des vor dem Landessozialgericht geführten Streits ausgesetzt worden ist.

Mit ihrer Klage gegen die Festbetragsfestsetzung hatten die Hersteller und Vertreiber von *Sortis*® schon im Jahre 2005 vor dem Sozialgericht Berlin keinen Erfolg (Urteil vom 22. November 2005, S 81 KR 3778/04). Der 9. Senat des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg hat dieses Urteil für den Zeitraum 1. Januar 2005 bis 30. Juni 2006 bestätigt; für die Zeit danach ist der Rechtsstreit zur Durchführung weiterer Ermittlungen auf den 24. Februar 2010 vertagt.

Der 9. Senat hat seine Entscheidung im Wesentlichen wie folgt begründet: Für den entschiedenen Zeitraum seien weder dem Gemeinsamen Bundesausschuss noch den Spitzenverbänden der Krankenkassen Rechtsfehler unterlaufen. Das Verfahren sei entgegen der Auffassung der Klägerinnen frei von Willkür geführt worden. Die Bildung der Festbetragsgruppe sei rechtmäßig, denn alle betroffenen Statine seien pharmakologisch-therapeutisch vergleichbar. Zur Einschränkung von Therapiemöglichkeiten komme es damit nicht, medizinisch notwendige Verordnungsalternativen stünden allen Versicherten der Gesetzlichen Krankenversicherung nach wie vor zur Verfügung. Das gesetzgeberische Ziel, die Arzneimittelversorgung von Versicherten der Gesetzlichen Krankenversicherung wirtschaftlicher zu gestalten, werde mit den angeordneten Festbeträgen beanstandungsfrei verwirklicht.

Wegen grundsätzlicher Bedeutung ist die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen.

Der Volltext des Urteils wird demnächst auf der Homepage des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg als Anhang zu dieser Pressemitteilung abrufbar sein.

Info:

Hypercholesterinämie ist ein wesentlicher Risikofaktor zur Entwicklung kardiovaskulärer Erkrankungen. Die zur Behandlung eingesetzten Statine gehören weltweit zu den am häufigsten verordneten Arzneimitteln. In Deutschland wurden im Jahre 2004 etwa 1,355 Milliarden definierte Tagesdosen entsprechend einer täglichen Behandlung für ca. 3,7 Millionen Menschen verschrieben (Quelle: Deutsches Ärzteblatt vom 13. Oktober 2006, S. A 2714).

Der Gemeinsame Bundesausschuss (GBA) ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Er bestimmt in Form von Richtlinien den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für etwa 70 Millionen Versicherte und legt damit fest, welche Leistungen der medizinischen Versorgung von der GKV übernommen werden. Rechtsgrundlage für die Arbeit des GBA ist das fünfte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V). Festbeträge für Arzneimittel sind dort in § 35 geregelt.

Das gemeinsame Landessozialgericht als Berufungs- und Beschwerdeinstanz besteht seit dem 1. Juli 2005. Zu den gemeinsamen Einrichtungen der Länder Berlin und Brandenburg, darunter vier Obergerichte, siehe [www.berlin-brandenburg.de/Gemeinsame Gerichte](http://www.berlin-brandenburg.de/Gemeinsame_Gerichte).

Eine große Anzahl von Entscheidungen des Gerichts ist abrufbar unter www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de („juris Bürgerservice“).

Für Rückfragen: Dr. Konrad Kärcher, Pressesprecher, Tel.: 0331-9818-4126 / 4148

Mail: pressestelle@lsg.brandenburg.de